

Rundschreiben Nr. 5/2020

Geschrieben von dott. Otto Reinstaller

Bozen, 02.04.2020

COVID-19 – Weitere steuerliche und sonstige Neuerungen

Zu unserem Rundschreiben Nr.4 vom 30.03.2020 wollen wir noch weitere Neuerungen kommunizieren und ergänzen:

Ergänzung zum 600€ Bonus für Freiberufler und Unternehmer

Heute wurde bekanntgegeben, dass auch WIR Steuerberater den Antrag bei der INPS für unsere Kunden einreichen können. Zurzeit ist dies noch eine Ankündigung, die technische Prozedur wurde für uns "noch" nicht bekanntgegeben.

Also für alle Kunden, welche beim Antrag scheitern, können voraussichtlich wir den Antrag in den nächsten Tagen einreichen.

Da eine zeitnahe Abgabe sinnvoll ist, empfehlen wir, bis dahin weiterhin selbst die Online Abgabe zu versuchen.

Hier der Link zu einer ausführlichen Anleitung: https://www.thaler-partner.it/downloads/tutorial_domanda_indennita_covid-19.pdf

Prämie für die Angestellten, die im März 2020 am Firmensitz arbeiten

Art. 63 DL 18/2020 sieht eine Prämie von 100,00 Euro für Angestellte öffentlicher und privater Arbeitgeber vor, die im März 2020 trotz der COVID-19 Notlage am Firmensitz arbeiten.

Die Prämie:

- steht Personen zu, welche Einkünfte aus unselbständiger Arbeit im Sinne von Art. 49 Abs. 1 TUIR beziehen und deren entsprechende Einkünfte im Jahr 2019 nicht über 40.000,00 Euro lagen;

- sie beträgt 100,00 Euro für den gesamten Monat März; wurde nicht alle Tage am Firmensitz gearbeitet, so wird sie proportional reduziert;
- sie ist steuerfrei
- und sie wird vom Steuersubstitut automatisch zuerkannt, und zwar möglichst mit der Lohnzahlung im April und ansonsten innerhalb der Fristen für den Jahresausgleich.

Steuerguthaben für die Desinfizierung am Arbeitsplatz

Um die Desinfizierung am Arbeitsplatz zu fördern, sieht Art. 64 DL 18/2020 für das Jahr 2020 ein Steuerguthaben:

- zu Gunsten von Unternehmern und Freiberuflern vor;
- und zwar im Ausmaß von 50% der Aufwendungen für die Desinfizierung der Arbeitsräume und – Kleidung bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 Euro.

Insgesamt wurden für dieses Steuerguthaben im Jahr 2020 50 Millionen Euro zugewiesen.

Steuerguthaben für Investitionen in Werbung

Art. 98 Abs. 1 DL 18/2020 sieht Sonderbestimmungen zum Steuerguthaben für Werbeaufwendungen (im Original: für Investitionen in Werbung) ex Art. 57-bis DL 50/2017 vor.

Im Jahr 2020 beträgt das Steuerguthaben 30% der entsprechenden Aufwendungen bzw. "Investitionen" (und nicht wie bislang 75% des Zuwachses dieser Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr).

Mitteilung

Die Mitteilung, welche für den Zugang zum Steuerguthaben im Jahr 2020 erforderlich ist, muss vom 1.9.2020 bis zum 30.9.2020 vorgelegt werden.

Die Mitteilungen, welche vom 1.3.2020 bis zum 31.3.2020 bereits vorgelegt wurden, bleiben gültig.

Umwandlung von steuerrechtlichen Verlusten und ACE-Vorträgen in Steuerguthaben

Art. 55 DL 18/2020 sieht die Möglichkeit vor, steuerrechtliche Verlusten und ACE-Vorträge ("eccedenze ACE") in Steuerguthaben umzuwandeln.

Die Begünstigung wird jenen Unternehmen gewährt, welche bis zum 31.12.2020 ihre Forderungen gegenüber säumigen Schuldnern abtreten (als "Säumigkeit" gilt in diesem Zusammenhang, wenn die Zahlung auch 90 Tage nach Fälligkeit noch nicht erfolgt ist).

Das Steuerguthaben beläuft sich auf 24% von 20% des Nominalwerts der Forderung; wird also beispielsweise eine Forderung von 10 Millionen Euro abgetreten, so beträgt das Steuerguthaben $10 \text{ Millionen} \times 20\% \times 24\%$ (IRES-Satz) = 480.000,00 Euro.

Ab dem Zeitpunkt der Abtretung des Guthabens können die Verluste und der ACE-Vortrag nicht mehr verwendet werden.

Verwendung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben kann ohne jede Höchstgrenze per Vordruck F24 verrechnet werden.

Begünstigungen für Spenden

Art. 66 DL 18/2020 sieht zusätzliche Begünstigungen für Spenden im Jahr 2020 vor, mit denen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie finanziert werden sollen; dabei wird zwischen Unternehmern und sonstigen Steuerzahlern unterschieden.

1. Natürliche Personen und nichtgewerbliche Körperschaften

Für natürliche Personen und nichtgewerbliche Körperschaften gibt es einen Absetzbetrag (von der IRPEF oder IRES) von 30% für:

- freiwillige Zuwendungen in Bar- oder Sachwerten;
- im Jahr 2020;
- zugunsten:
 - des Staates;
 - der Regionen;
 - der Gebietskörperschaften;
 - von öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen;
 - sowie von anerkannten Stiftungen und Vereinen ohne Gewinnabsicht.

Der Absetzbetrag beläuft sich auf maximal 30.000,00 Euro.

2. Einkünfte aus Unternehmen

Die besprochenen freiwilligen Zuwendungen in Barwerten oder Naturalien sind von den Einkünften aus Unternehmen zur Gänze absetzbar (sie gelten also nicht als außerunternehmerische Verwendung im Sinne von Art. 27 Gesetz 133/99).

IRAP

Die Spenden sind auch von der IRAP absetzbar, und zwar im Jahr, in dem sie getätigt werden.

Begünstigte

Der Wortlaut der Norm spricht hinsichtlich der Begünstigten von "Steuerzahlern, welche Einkünfte aus Unternehmen beziehen". Somit dürften dies sein:

- Einzelunternehmer;
- Personengesellschaften (OHG und KG);
- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG und Kommanditgesellschaft auf Aktien);
- gewerbliche Körperschaften;
- und Betriebsstätten von nicht ansässigen Unternehmen.

Bilanzgenehmigungen Kapitalgesellschaften

Für die Bilanzgenehmigung werden zwei zusätzliche Monate gewährt. Das bedeutet, dass nun ab Geschäftsabschluss 180 Tage Zeit bleibt die Bilanz zu genehmigen. Also Kapitalgesellschaften, welche ihr Geschäftsjahr zum 31.12.2019 abgeschlossen haben, müssen nicht wie üblich, innerhalb dem 30.04.2020, sondern innerhalb dem 30.06.2020 ihre Bilanz genehmigen.

Maßnahmenpaket des Landes

Nach den staatlichen Unterstützungsmaßnahmen hat auch das Land Südtirol verschiedene Maßnahmen in der Höhe von 2 Mrd. Euro beschlossen. Ein großer Teil fließt in die Liquiditätsbeschaffung in Form von nahezu zinslosen Krediten. Besonders interessant für kleinere Betriebe sind die Verlustbeiträge von bis zu 10.000€.

Hier gibt einen ersten Überblick über die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen: https://www.thaler-partner.it/downloads/suedtirol_paket.pdf

Für genauere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner